

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 43 und 81 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 15.09.2005 (GVBl. I S. 242), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 30.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die festgesetzten Stellplätze hergestellt werden. Die Stadt kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, durch Zahlung eines Geldbetrages diese Verpflichtung abzulösen.

§ 2 – Ermittlung des Stellplatzbedarfes bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Die Richtzahlen der nachfolgenden Tabelle (Anlage A) entsprechen dem durchschnittlichen Mindestbedarf. Sie dienen als Grundlage, um die Anzahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere des Bestandsschutzes, festzulegen.

Die Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen. Der Einzelfall ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Aufführung der Gründe zu entscheiden.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsvkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für solche Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist.
- (5) Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

§ 3 – Ermittlung des Stellplatzbedarfes bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen

- (1) Die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen lösen einen eigenen Stellplatzbedarf aus. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach dem zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugaufkommen für die Änderung oder Nutzungsänderung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Einzelfall und in sinngemäßer Anwendung der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf. Auf die Stellplätze für das zusätzlich zu erwartende Kraftfahrzeugaufkommen können die vorhandenen oder abgelösten Stellplätze der Altanlage nur angerechnet werden, soweit diese durch die Änderung oder Nutzungsänderung frei geworden sind.
- (2) Die Stellplatzpflicht entfällt nicht für den Ausbau oder die Nutzungsänderung ganzer Gebäude, für Gebäude, deren Bestandsschutz erloschen ist und für Gebäude, die bisher militärisch

genutzt wurden und die mit der Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der BbgBO fallen.

§ 4 – Ablösung notwendiger Stellplätze

(1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 43 Abs. 3 und 4 BbgBO wird die Stadt Forst (Lausitz) in drei Zonen aufgeteilt:

Zone I umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:
von Max-Fritz-Hammer-Straße, Albertstraße, Bahnhofstraße, Otto-Nagel-Straße, Gymnasialstraße, Heinrich-Werner-Straße, Elisabethstraße, Rüdigerstraße und der gesamte Innenbereich

Zone II umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Kegeldamm bis Alsenstraße, Robert-Koch-Straße, Frankfurter Straße, Am Kreuzberg, Falkenstraße, Förstereiweg, Friedrich-Klinke-Weg, Meisenweg, Euloer Straße, Teichstraße, An der Malxe, Schützen-
teich, verlängerte Lerchenstraße, Kleine Jamnoer Straße, Spremberger Straße, äußere Bebauungsgrenze Noßdorf (westlich und Noßdorf) bis Autobahn, Auto-

bahn, Domsdorfer Straße, Domsdorfer Kirchweg, Schacksdorfer Straße, Bademeuseler Straße, Wildweg, Triebeler Straße, Sophienweg, Brückenweg Neiße
in den Ortsteilen Bohrau, Briesnig, Klein Jamno, Groß Jamno, Groß Bademeusel, Sacro, Mulknitz, Naundorf und im Ortsbereich Domsdorf umfasst das Gebiet den

Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB.

Zone III umfasst das restliche Stadtgebiet

(2) Die Gebietszonen ergeben sich aus den Karten, die als Anlage C bis C9 Bestandteil der Ablösungssatzung sind.

(3) Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) beinhaltet die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und Instandhaltungskosten öffentlicher Einrichtungen für Stellplätze und Abstellplätze einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet (Anlage B). Es wird für die einzelnen Zonen festgelegt:

Zone I	2.720,00 EUR
Zone II	2.220,00 EUR
Zone III	1.970,00 EUR

§ 5 – Minderung des Stellplatzbedarfes

(1) Bei bestehenden baulichen Anlagen, die geändert, umgebaut oder erweitert werden und die eine Forderung zur Schaffung von Stellplätzen auslösen, gilt nachfolgende Regelung:

Die Höhe des Geldbetrages bei den ersten vier Stellflächen richtet sich in allen Zonen nach den Festlegungen des Betrages für die Zone III. Ab dem 5. Stellplatz gelten die Regelungen des § 2.

(2) Die Stadt kann die Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung der verkehrlichen, wirtschaftspolitischen oder städtebaulichen Gründe im Einzelfall gesondert festsetzen.

§ 6 – Übergangsregelungen

Die Satzung findet keine Anwendung auf Verfahren, wo eine Baugenehmigung bereits erteilt ist oder auf Bauvorhaben, für die bis zum Inkrafttreten der Brandenburgischen Bauordnung der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet worden ist.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Ablösebeträge (Ablösungssatzung) vom

06.11.1992, zuletzt geändert am 23.06.1995, außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage A

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr. Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1 Wohngebäude	
1.1 Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
1.2 Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3 Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4 Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5 Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6 Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277
2.2 Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3 Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.2 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Geschossfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportsstätten), Kirchen	
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren)	1 je 5 Besucherplätze
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3 Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5 Sportsstätten	
5.1 Sportplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2 Sportplätze mit Besucherplätzen	1 je 150 m ² Sportfläche
5.3 Sportstadien mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
5.4 Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.5 Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.6 Spiel- und Sporthallen mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
5.7 Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.8 Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.9 Hallenbäder mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
5.10 Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.11 Tennisplätze mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
5.12 Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.13 Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.14 Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 je 2 Boote
5.15 Golfplätze	5 je Loch

Nr. Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1 Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 3 Betten, für Restaurationsbetrieb: Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3 Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7 Krankenanstalten	
7.1 Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken	1 je 3 Betten
7.3 Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten
7.4 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.5 Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1 Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen	2 je Klasse
8.3 Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4 Fachschulen, Hochschulen	1 je 3 Studenten
8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6 Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9 Gewerbliche Anlagen	
9.1 Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche nach DIN 277
9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	2 je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5 Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10 Verschiedenes	
10.1 Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2 Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche nach DIN 277

Anlage B Kalkulation der Herstellungskosten gemäß § 43 BbgBO

1. 25 m² Stellplatz ebenerdig

Baukosten anhand 10 tatsächlich hergestellter Stellplätze

Weißwasserstraße	Rasengitter	909,00 EUR
August-Bebel-Straße	Granit vom AG	1.210,00 EUR
Durchwegung	Öko-Pflaster	1.089,00 EUR
Bahnhofstraße	Schwarzdecke	1.046,00 EUR
Klinger Weg	Verbundsteinpflaster	1.398,00 EUR
Amselweg	Rasengitter	1.558,00 EUR
Pfälzer Straße	Verbundsteinpflaster	1.623,00 EUR
Schützenstraße	Schwarzdecke	1.048,00 EUR
Storchenweg	Schwarzdecke	988,00 EUR
Frankfurter Straße	Granit vom AG	885,00 EUR
		1.176,00 EUR

Da die Herstellung der Stellflächen im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme durchgeführt wurde, ist für die Einzelherstellung unter Beachtung der

- Baustelleneinrichtung
- Beschilderung/Markierung
- keiner Materialbereitstellung durch die Stadt

ein Zuschlag von 25 % ermittelt worden - 1.470,00 EUR/Stellplatz.

2. Anteile der Grunderwerbskosten nach Bodenrichtwertkarte 2002 unter Beachtung der besonderen Entwicklung der Verkehrswerte in der Stadt Forst (Lausitz)

	Zone I	50,00 EUR	
	Zone II	30,00 EUR	
	Zone III	20,00 EUR	
Zone I	Herstellungskosten 25 m ² x 50,00 EUR	1.470,00 EUR 1.250,00 EUR 2.720,00 EUR	
Zone II	Herstellungskosten 25 m ² x 30,00 EUR	1.470,00 EUR 750,00 EUR 2.220,00 EUR	
Zone III	Herstellungskosten 25 m ² x 20,00 EUR	1.470,00 EUR 500,00 EUR 1.970,00 EUR	

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 30.04.2004 einen Satzungsbeschluss für die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) gefasst.

Der Landkreis Spree-Neiße als Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO hat mit Schreiben vom 13.07.2004 (unterzeichnet Herr Seifert, Amtsleiter, Aktenzeichen 02117-04-23) mitgeteilt, dass Rechtsfehler nicht geltend gemacht werden.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung dazu ab diesem Tage im Bauverwaltungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage C zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz) in Form einer Karte –

Ersatzbekanntmachungsanordnung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) zu der Anlage C zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz) in Form einer Karte –

Die Anlage C zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz) in Form einer Karte – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage C zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ab-

lösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz) in Form einer Karte – liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Bauverwaltungsamt (Zimmer 218), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) aus.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage C1 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Groß Jamno, in Form einer Karte –

Ersatzbekanntmachungsanordnung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) zu der Anlage C1 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Groß Jamno, in Form einer Karte –

Die Anlage C1 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Groß Jamno, in Form einer Karte – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage C1 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Groß Jamno, in Form einer Karte – liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Bauverwaltungsamt (Zimmer 218), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) aus.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage C2 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Klein Jamno, in Form einer Karte –

Ersatzbekanntmachungsanordnung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) zu der Anlage C2 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Klein Jamno, in Form einer Karte –

Die Anlage C2 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Klein Jamno, in Form einer Karte – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den

Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage C2 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Klein Jamno, in Form einer Karte – liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Bauverwaltungsamt (Zimmer 218), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) aus.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage C3 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Briesnig, in Form einer Karte –

Ersatzbekanntmachungsanordnung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) zu der Anlage C3 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Briesnig, in Form einer Karte –.

Die Anlage C3 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Briesnig, in Form einer Karte – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage C3 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Briesnig, in Form einer Karte – liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Bauverwaltungsamt (Zimmer 218), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) aus.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage C4 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Domsdorf, in Form einer Karte –

Ersatzbekanntmachungsanordnung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) zu der Anlage C4 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Domsdorf, in Form einer Karte –.

Die Anlage C4 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ab-

lösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Domsdorf, in Form einer Karte – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage C4 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Domsdorf, in Form einer Karte – liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Bauverwaltungsamt (Zimmer 218), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) aus.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage C5 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Groß Bademeusel, in Form einer Karte –

Ersatzbekanntmachungsanordnung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) zu der Anlage C5 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Groß Bademeusel, in Form einer Karte –.

Die Anlage C5 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Groß Bademeusel, in Form einer Karte – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage C5 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Groß Bademeusel, in Form einer Karte – liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Bauverwaltungsamt (Zimmer 218), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) aus.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage C6 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Klein Bademeusel, in Form einer Karte –

Ersatzbekanntmachungsanordnung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) zu der Anlage C6 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und

Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Klein Bademeusel, in Form einer Karte -

Die Anlage C6 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Klein Bademeusel, in Form einer Karte – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage C6 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Klein Bademeusel, in Form einer Karte – liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Bauverwaltungsamt (Zimmer 218), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) aus.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage C7 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Mulknitz, in Form einer Karte –

Ersatzbekanntmachungsanordnung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) zu der Anlage C7 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Mulknitz, in Form einer Karte -

Die Anlage C7 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Mulknitz, in Form einer Karte – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage C7 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Mulknitz, in Form einer Karte – liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Bauverwaltungsamt (Zimmer 218), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) aus.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage C8 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Naundorf, in Form einer Karte -

sitz), Ortsteil Naundorf, in Form einer Karte -

Ersatzbekanntmachungsanordnung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) zu der Anlage C8 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Naundorf, in Form einer Karte -

Die Anlage C8 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Naundorf, in Form einer Karte – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage C8 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Naundorf, in Form einer Karte – liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Bauverwaltungsamt (Zimmer 218), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) aus.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage C9 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Bohrau, in Form einer Karte -

Ersatzbekanntmachungsanordnung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) zu der Anlage C9 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Bohrau, in Form einer Karte -

Die Anlage C9 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Bohrau, in Form einer Karte – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage C9 zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Festlegung der Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (Ablösungssatzung) – Abgrenzung der Gebietszonen in der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Bohrau, in Form einer Karte – liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Bauverwaltungsamt (Zimmer 218), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) aus.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zu Warenautomaten

(Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die besonderen Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Warenautomaten sowie den Ausschluss von bestimmten Warenautomaten)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 15.09.2005 (GVBl. I S. 242), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 30.04.2004 folgenden Satzungsbeschluss nach § 81 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zu Warenautomaten gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO (Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über besondere Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe, den Anbringungsort von Warenautomaten sowie den Ausschluss von bestimmten Warenautomaten) gefasst:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme des Außenbereiches i.S.d. § 35 BauGB.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich von Warenautomaten

Die Satzung gilt für Warenautomaten.

Begriffsbestimmung:

Unter den Oberbegriff Warenautomaten fallen auch Geldautomaten und Fahrkartenautomaten sowie sonstige Verkaufsautomaten.

Für die Aufstellung von Warenautomaten im Zusammenhang mit zeitlich begrenzten Veranstaltungen (max. 2 Wochen) gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht.

Übergangsregelungen:

Auf Bauvorhaben, für die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet worden ist, sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 74), weiter anzuwenden, sofern diese für den Bauherrn günstiger sind.

§ 3 Regelungen zu den besonderen Anforderungen von Warenautomaten an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Warenautomaten sowie den Ausschluss von bestimmten Warenautomaten

1. Zum Schutze des Ortsbildes sind über den Regelungsinhalt des § 9 BbgBO hinaus folgende Bauvorschriften zu erfüllen:

Warenautomaten sind nach Material, Farbe und Form in Einklang mit dem Charakter des Gebäudes zu bringen. Material, Form und Farbe von Warenautomaten sind genau zu erläutern.

2. An jeder Straßenfront eines Gebäudes wird höchstens ein Warenautomat zugelassen. Warenautomaten dürfen maximal 30 cm über die Gebäudefassade vorstehen. Die Verjüngung von Gehwegbreiten auf weniger als 1,25 m ist durch die Anbringung von Warenautomaten unzulässig.

Hinweis: Das für den ungehinderten Verkehrsfluss erforderliche Lichtraumprofil der Verkehrsflächen darf auch im ungünstigsten Begegnungsfall durch die Aufstellung/Anbringung von Warenautomaten nicht eingeschränkt werden.

3. Die Verwendung von Blinklichtern und laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Helligkeitsstufen schaltbaren Schriftzügen im Zusammenhang mit Warenautomaten ist unzulässig.

4. Zulässigkeit von Farben

Es sind nur Warenautomaten in folgenden Farben zulässig:
grauweiß / hellgrau / beige / hellbraun

Automaten an benachbarten Gebäuden sind farblich aufeinander abzustimmen.

5. Hinweis: Verkaufsautomaten an Denkmälern, in Denkmalbereichen und in der Umgebung von Denkmälern bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 14 und 15 BbgDSchG vom 22.07.1991 (GVBl. I Nr. 20, S. 311), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Abweichungen

Für Warenautomaten (baugenehmigungsfrei gemäß § 55 Abs. 8 Nr. 5 BbgBO) entscheidet die Stadt Forst (Lausitz) als Sonderordnungsbehörde über die zulässigen Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über die Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB.

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baukörpers oder des Ortsbildes eintritt und die Verwirklichung anderer baugestalterischer und städtebaulicher Absichten nicht behindert/erschwert wird.

Zu prüfen ist dabei:

- Kann dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung in gleicher Weise entsprochen werden?
- Werden öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt?
- Ist die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BbgBO vereinbar?

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gelten die §§ 60 bzw. 61 der Brandenburgischen Bauordnung.

Zu den Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

§ 5 Einreichen von Unterlagen, Bauvorlagen

Sofern das Amt als Sonderordnungsbehörde zuständig ist, ist der Abweichungsantrag in zweifacher Ausfertigung beim Amt einzureichen.

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde amtlich bekannt gemachten Vordrucke sind zu verwenden.

Im Regelfall sind folgende Unterlagen für eine ausreichende Prüffähigkeit einzureichen:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Bauzeichnung
- Beschreibung des Warenautomaten
- Fotografische Darstellung des Anbringungsortes (Gebäudes ...)
- Sonstige für die Beurteilung erforderliche Bauvorlagen und
- Nachweise

§ 6 Besondere bauaufsichtliche Maßnahmen

Die Sonderaufsichtsbehörde kann die Einstellung von Bauarbeiten, die Nutzungsuntersagung sowie die Beseitigung baulicher Anlagen unter entsprechender Anwendung der §§ 73 und 74 BbgBO anordnen.

§ 7 Zuständigkeiten und Verfahren

Für die Zulassung von Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift zu Warenautomaten ist die Gemeinde Forst (Lausitz) als Sonderordnungsbehörde zuständig.

Die Abweichung ist schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz) zu beantragen.

Mit der Anbringung des Warenautomaten darf erst begonnen werden nach Vorlage des Abweichungsbescheides.

Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 3 Nr. 1 bis 4 und dem § 4 dieser Satzung zuwider handelt.

Des Weiteren handelt gemäß § 79 Abs. 4 BbgBO ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der Brandenburgischen Bauordnung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO im Falle des § 79 Abs. 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Ist die Gemeinde nach § 53 als Sonderordnungsbehörde zuständig, so ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 9 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen, für die sie aufgrund der §§ 53 und 61 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig ist.

Die Gebühren sind nach der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung – BauGebO) zu bestimmen. Die Bemessung erfolgt nach der Anlage 1 dieser Verordnung.

Auszug

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr in Euro
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter nach den §§ 53 und 61	
12.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder Abweichung von örtlichen Bauvorschriften (§ 61 Abs. 1 BbgBO) bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Ausnahme oder Abweichung: 50
12.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2, letzter Halbsatz, BauGB bei baulichen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Befreiung: 100 bis 250
12.3	Baueinstellungsanordnung für bauliche Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	100
12.4	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	100 bis 250
12.5	—	
12.6	Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB	kostenfrei
12.7	—	

Die Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung – BauGebO) ist anzuwenden.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten.

§ 11 Rechtsnachfolge

Anordnungen der Sonderaufsichtsbehörde sind auch gegenüber

dem Rechtsnachfolger wirksam.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulässigkeit von Verkaufsautomaten in der Stadt Forst (Lausitz) (Satzungsbeschluss zur 3. Änderung vom 26.06.1998 – in Kraft getreten am 19.09.1998) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zu Warenautomaten gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 30.04.2004 einen Satzungsbeschluss für die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zu Warenautomaten gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO gefasst (Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über besondere Anforderungen, an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe, den Anbringungsort von Warenautomaten sowie den Ausschluss von bestimmten Warenautomaten).

Der Landkreis Spree-Neiße als Sonderaufsichtsbehörde gem. § 81 Abs. 8 BbgBO hat mit Schreiben vom 08.07.2004 (unterzeichnet Seifert, Amtsleiter, Aktenzeichen 01898-04-23) mitgeteilt, dass Rechtsfehler nicht geltend gemacht werden.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme des Außenbereiches i.S.d. § 35 BauGB.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung dazu ab diesem Tage im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Forst (Lausitz) den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Werbeanlagensatzung der Stadt Forst (Lausitz)

(Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über besondere Anforderungen, an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe, den Anbringungsort von Werbeanlagen und den Ausschluss von bestimmten Werbeanlagen, sowie die Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 15.09.2005 (GVBl. I S. 242), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 30.04.2004 folgenden Satzungsbeschluss nach § 81 Abs. 8 Brandenburgische

Bauordnung (BbgBO) für die Werbeanlagensatzung der Stadt Forst (Lausitz) i.S.d. § 81 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BbgBO (Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über besondere Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe, den Anbringungsort von Werbeanlagen und den Ausschluss von bestimmten Werbeanlagen, sowie die Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen) gefasst:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung über die besonderen Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den

Anbringungsort der Werbeanlagen sowie den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen gelten für Gebietsbereiche, die auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB beurteilt werden (unbeplanter Innenbereich) bzw. für die Geltungsbereiche von rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, sowie für die Geltungsbereiche von Bebauungsplangebiet, von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen und Vorhaben und Erschließungsplangebiet, nicht jedoch für den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB.

Geltungsbereich für den Fall der besonderen Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne errichtet werden dürfen: gesamtes Gemeindegebiet

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.
2. Zu den Werbeanlagen zählen Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbeanlagen, Schaukästen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
3. Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhaben bezogenen Bebauungsplangebiet, Vorhaben- und Erschließungsplangebiet zu Werbeanlagen, die auf Grundlage der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung getroffen wurden, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
4. Diese Satzung findet keine Anwendung auf Hinweisschilder an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg gem. Richtlinie des MSWV vom 15.08.1997. (Hinweis: ZRi (Zeichenrichtlinie)) sowie auf Hinweisschilder für das Radwegenetz, die lediglich der Wegeführung dienen und nicht auf gewerbliche Betriebsstätten hinweisen.

Übergangsregelungen

Auf Bauvorhaben i.S.d. § 2 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet worden ist, sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 74), weiter anzuwenden, sofern diese für den Bauherrn günstiger sind.

§ 3 Zulässigkeit von Werbeanlagen (Regelungen über die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen sowie den Ausschluss von Werbeanlagen)

Zum Schutze des Ortsbildes sind über den Regelungsinhalt des § 9 der BbgBO hinaus folgende Bauvorschriften zu erfüllen:

1. Werbeanlagen sind nach Anordnung, Dimension, Struktur, Material, Form und Farbe in Einklang mit dem Charakter des Quartiers zu bringen.
Jede Werbeanlage ist im Zusammenhang mit der Gesamtfassade zu gestalten, dabei ist das Material und die Farbe bei genehmigungspflichtigen Werbeanlagen genau zu erläutern.
Das Überdecken von mehr als 15 Prozent der Außenwände von Traufseiten eines Gebäudes ist durch Werbeanlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar an Gebäudefassaden angebracht werden, nicht zulässig. Bei Giebfassaden ohne Wandöffnungen sollte maximal $\frac{1}{3}$ der Wandfläche mit einer oder mehreren Werbeanlagen überdeckt sein.
Die störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht gestattet. Die störende Häufung ist ein räumlich dichtes Nebeneinander von drei oder mehr gleichen oder verschiedenen Anlagen der Außenwerbung innerhalb eines eng begrenzten Wirkungskreises. Bei mehr als einer Werbeanlage an einem Gebäude sind Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen. Eine Verwechslung der Werbeanlagen mit Sicherheitskennzeichen für die Feuerwehr muss ausgeschlossen sein.
2. Das Überdecken prägender Bauteile von Gebäuden durch Werbeanlagen ist nicht zulässig. Zu den prägenden Bauteilen von Gebäuden zählen insbesondere Stuckarbeiten, Gesimse, Reliefs u.ä. Die architektonische Gliederung baulicher Anlagen darf nicht gestört werden. Horizontale und vertikale Gliederungssachsen, Dächer, Fenster, Balkone, Erker und Ornamente dürfen nicht überlagert oder verdeckt werden.

3. Der obere Abschluss von Werbeanlagen an Außenwänden von Gebäuden, einschließlich Garagen, Nebengebäuden u.a. baulichen Anlagen, die sich nicht in Industrie- und Gewerbegebieten befinden, darf in einer Höhe von max. 5 m über der angrenzenden Verkehrsfläche liegen (Maß bezogen auf Oberkante des Schildes).
4. Ausleger dürfen eine Ansichtsfläche von 0,80 m x 0,80 m, eine Stärke von 0,25 m und eine Gesamtausladung von 0,9 m nicht überschreiten. Die Unterkante der ausladenden Werbeanlage muss mindestens 2,50 m über dem Gehsteig und 0,30 m von der Bordsteinkante entfernt liegen.

Hinweis:

Das für den ungehinderten Verkehrsfluss erforderliche Lichtraumprofil der Verkehrsflächen darf auch im ungünstigsten Begegnungsfall durch die Anbringung von Werbeanlagen, speziell Auslegern, nicht eingeschränkt werden (Festlegungen EAE 85/95 u.a.).

5. Bei drei oder mehr unterschiedlichen gewerblichen Nutzungen in einem Gebäude oder in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex sind Sammelhinweisanlagen in der Nähe des Eingangsbereiches des Gebäudes oder Gebäudekomplexes zulässig. Diese Anlagen dürfen einschließlich Konstruktion höchstens 3 m hoch und – senkrecht zur Ansichtsfläche gemessen – 0,25 m tief sein. Die Breite des einzelnen Hinweisschildes innerhalb der Anlage soll höchstens 1,5 m betragen. Ist aufgrund der Zahl der Nutzungen eine Anordnung mehrerer Hinweistafeln nebeneinander erforderlich, so sind Hinweisschilder gleicher Breite zu verwenden. In diesem Fall ist auch eine im Grundriss abgewinkelte Anordnung zulässig.
6. Werbeanlagen sind so zu errichten bzw. zu befestigen, dass von ihnen keine Gefährdung oder Behinderung, insbesondere des öffentlichen Verkehrs, ausgeht.
7. Werbeanlagen auf Dächern, Schornsteinen, Böschungen, Bäumen und Leitungsmasten sind nicht zulässig. Werbeanlagen auf Dächern können im begründeten Einzelfall gestattet werden.
8. Vor oder in öffentlichen oder privaten Grünflächen oder Freiraumbereichen ist das Aufstellen von Werbeanlagen unzulässig.
9. Werbeanlagen mit Blink- und Wechsellicht sind nicht zulässig.
10. An Einfriedungen sind Werbeanlagen zulässig, sofern eine Anbringung am Gebäude oder anderweitig den Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllen würde.
11. Sammelhinweisanlagen mit Hinweisen auf abseits der Hauptverkehrsstraßen liegende Betriebe und Einrichtungen sind an geeigneten Stellen der Hauptverkehrsstraßen (vorzugsweise an Einmündungen der betreffenden Nebenstraßen) zulässig. Diese Anlagen dürfen höchstens 3 m hoch, 1,5 m breit und 0,25 m tief sein.
12. Werbefahnen sind nur im Hochformat zulässig. Die Höhe der Fahnenmaste darf 8,00 m ab OK Gelände nicht überschreiten. Die Größe wird auf maximal 1,50 m x 5,00 m beschränkt.

§ 4 Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, soweit für diese Werbeanlagen besondere Anforderungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO bestehen

Mit dieser Satzung wird eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen eingeführt, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, soweit für diese Werbeanlagen besondere Anforderungen i.S.d. § 81 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO bestehen.

Dies trifft auf folgende baugenehmigungsfreie Werbeanlagen zu:

- Werbeanlagen mit nicht mehr als 10 m² Ansichtsfläche und nicht mehr als 5 m Bauhöhe einschließlich Unterkonstruktion, die den Festsetzungen einer örtlichen Bauvorschrift über die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen entsprechen.
- Die Erlaubnispflicht gilt nicht für baugenehmigungsfreie Werbeanlagen mit zeitlicher Befristung.

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Werbeanlagen i.S.d. § 55 Abs. 8 Nr. 1 BbgBO (Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m² Ansichtsfläche).

§ 5 Besondere Anzeigepflicht für baugenehmigungsfreie Werbeanlagen mit zeitlicher Befristung

Auf die Möglichkeit der Einführung einer besonderen Anzeigepflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung befristet errichtet werden dürfen, wird verzichtet.

§ 6 Abweichungen

Bei Werbeanlagen, die nach § 55 BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, entscheidet die Gemeinde als Sonderordnungsbehörde über die zulässigen Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über die Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB.

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baukörpers oder des Ortsbildes eintritt und die Verwirklichung anderweitiger baugestalterischer und städtebaulicher Absichten nicht behindert/erschwert werden.

Zu prüfen ist dabei:

- Kann dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung in gleicher Weise entsprochen werden?
- Werden öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt?
- Ist die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BbgBO vereinbar?

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 60 bzw. § 61 der Brandenburgischen Bauordnung.

Zu den Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 BbgBO ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

§ 7 Einreichen von Unterlagen, Bauvorlagen

Sofern das Amt als Sonderordnungsbehörde zuständig ist, ist der Abweichungsantrag bzw. die Erlaubnis in zweifacher Ausfertigung beim Amt einzureichen. Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde amtlich bekannt gemachten Vordrucke sind zu verwenden. Der Umfang der Unterlagen für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen richtet sich nach der Verordnung über Vorlage und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorIV).

Anforderungskatalog:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000
- Objektbezogener Lageplan
- Bauzeichnungen
- Baubeschreibung für Werbeanlagen
- Fotografische Darstellung der Umgebung
- Sonstige für die Beurteilung erforderliche Bauvorlagen und Nachweise

§ 8 Besondere bauaufsichtliche Maßnahmen

Die Sonderaufsichtsbehörde kann die Einstellung von Bauarbeiten, die Nutzungsuntersagung sowie die Beseitigung baulicher Anlagen unter entsprechender Anwendung der §§ 73 und 74 BbgBO anordnen.

§ 9 Zuständigkeiten und Verfahren

Ist die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 55 BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, durch örtliche Bauvorschrift einer Erlaubnispflicht unterworfen, entscheidet die Stadt Forst (Lausitz). Die gleiche Zuständigkeitsregelung gilt für Abweichung von örtlichen Bauvorschriften i.S.d. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO.

Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz) zu beantragen.

Mit der Errichtung, Herstellung der Werbeanlage darf begonnen werden nach Vorlage des Abweichungsbescheides bzw. nach Vorlage des Bescheides zur erteilten Erlaubnis.

Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 3 Nr. 1 bis 12 sowie dem § 4 und dem § 6 dieser Satzung zuwider handelt.

Des Weiteren handelt gemäß § 79 Abs. 4 BbgBO ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der Brandenburgischen Bauordnung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO im Falle des § 79 Abs. 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Ist die Gemeinde nach § 53 als Sonderordnungsbehörde zuständig, so ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 11 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen, für die sie aufgrund der §§ 53 und 61 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig ist.

Die Gebühren sind nach der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung – BauGebO) zu bestimmen. Die Bemessung erfolgt nach der Anlage 1 dieser Verordnung:

A u s z u g :

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr in Euro
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter nach den §§ 53 und 61	
12.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder Abweichung von örtlichen Bauvorschriften (§ 61 Abs. 1 BbgBO) bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Ausnahme oder Abweichung: 50
12.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2, letzter Halbsatz, BauGB bei baulichen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Befreiung 100 bis 250
12.3	Baueinstellungsanordnung für bauliche Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	100
12.4	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	100 bis 250
12.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	je Werbeanlage 100 bis 250
12.6	Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB	kostenfrei
12.7	Sonderbehördliche Erlaubnis nach § 61 Abs. 2 BbgBO für die Errichtung von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	Gebühr nach Tariftabelle 1.3.1 und 1.3.2

Die Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung – BauGebO) ist anzuwenden.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten.

§ 13 Rechtsnachfolge

Anordnungen der Sonderaufsichtsbehörde sind auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Zulässigkeit von Werbeanlagen an Gebäuden und baulichen Anlagen in der Stadt Forst (Lausitz) (Satzungsbeschluss vom 26.06.1998 zur 3. Änderung – in Kraft getreten am 19.09.1998) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zu Werbeanlagen i.S.d. § 81 Abs.1 Nr.2 und 3 BbgBO

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GOBbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I Bbg Nr. 22 S. 398), in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 30.04.2004 einen Satzungsbeschluss für die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zu Werbeanlagen i.S.d. § 81 Abs.1 Nr. 2 und 3 BbgBO gefasst (Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über besondere Anforderungen, an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe, den Anbringungsort von Werbeanlagen und den Ausschluss von bestimmten Werbeanlagen sowie die Erlaubnispflicht von Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen).

Der Landkreis Spree-Neiße als Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO hat mit Schreiben vom 08.07.2004 (unterzeichnet Seifert, Amtsleiter, Aktenzeichen 01896-04-23) mitgeteilt, dass Rechtsfehler nicht geltend gemacht werden.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Vorschriften dieser Satzung über die besonderen Anforderungen, an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen sowie den Ausschluss von bestimmten Werbeanlagen gelten für Gebietsbereiche, die auf der Grundlage des § 34 Abs.1 und 2 BauGB beurteilt werden (unbeplanter

Innenbereich) bzw. für Geltungsbereiche von rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, sowie für die Geltungsbereiche von Bebauungsplangebiet, von Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplangebiet, nicht jedoch für den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB.

Der Geltungsbereich für den Fall der besonderen Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung dazu ab diesem Tage im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Forst (Lausitz) den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Kinderspielplatzsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 7 Abs. 3 und 81 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 15.09.2005 (GVBl. I S. 242), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.04.2004 die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Forst (Lausitz).

§ 2 – Sachlicher Geltungsbereich

Nach § 7 Abs. 3 BbgBO besteht bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen seitens des Bauherrn die Verpflichtung, Kinderspielplätze herzustellen, sofern in der Gemeinde eine örtliche Bauvorschrift nach § 81 Abs. 3 der BbgBO existiert. Ein Kinderspielplatz besteht aus einer Spielfläche für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter), aus einem Spielplatz für Kinder von 6 - 12 Jahren und bei Wohnanlagen mit mehr als 400 Bewohnern zusätzlich aus einem Bolzplatz für Jugendliche.

§ 3 – Übergangsvorschriften

Nach § 83 Abs. 1 BbgBO ist bis zum Inkrafttreten einer örtlichen Bauvorschrift, die die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze festsetzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt gegebene Richtlinie über Kinderspielplätze anzuwenden.

§ 4 – Regelung über die Größe, Art und Ausstattung der Kinderspielplätze nach Art und Maß der Nutzung

- 1) Die Größe, Art und Ausstattung des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ist vom Grundsatz her ein Bewohner zugrunde zu legen; dies gilt auch für Gemeinschaftsanlagen. Bei der Bemessung der Größe werden die Aufenthaltsräume in Einraum- und Altenwohnungen nicht mit berechnet.
- 2) Für die Berechnung der Größe nach der Art des Kinderspielplatzes gilt:
 - 1.) 1 m² je Bewohner, mindestens 25,00 m² Spielplatzfläche für Kleinkinder
 - 2.) Spielplätze für Kinder von 6 - 12 Jahren – 1 m² je Bewohner, mindestens jedoch 40 m²
 - 3.) Bolzplatz für Jugendliche – ab 400 Bewohner mindestens 500 m²
- 3) Als Grundlage für die Ausstattung, Anordnung und Aufstel-

lung von Spielgeräten sind die EN 1176-1-7 und die EN 1177 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Für Skatereinrichtungen ist die DIN 33943, Ausgabe 2000, bzw. in der jeweils gültigen Fassung, heranzuziehen.

- 4) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. 3 v. H. oder mehr der Spielplatzflächen, mindestens jedoch 9,00 m², sind als Sandspielfläche herzurichten.
- 5) Auf den Spielplätzen sind je angefangene 100 m² Fläche 3 ortsfeste Sitzgelegenheiten einzurichten.
- 6) Spielplätze von mehr als 300 m² Größe sind in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen räumlich zu gliedern. Bepflanzungen und sonstige als räumliche Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße des Spielplatzes (§ 4 Abs. 2) Nr. 1.) + 2.)) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.
- 7) Der Kinderspielplatz ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätzen und Standplätzen für Abfallbehälter in baulicher/gärtnerischer Weise, z. B. Einfriedung bzw. Abpflanzung, abzugrenzen.

§ 5 – Anforderung für die sichere Benutzbarkeit der Kinderspielplätze

Die verwendeten Spielgeräte müssen das Zeichen „Geprüfte Sicherheit“ aufweisen, welches die Übereinstimmung mit dem Gerätesicherheitsgesetz garantiert. Die Abnahme der Spielplätze hat durch den TÜV zu erfolgen. Ein Abnahmeprotokoll in Form einer Kopie ist dem Tief- und Gartenbauamt der Stadt Forst (Lausitz) vorzulegen.

§ 6 – Nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes

Sofern die Gesundheit und der Schutz der Kinder die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes erforderlich machen, versucht die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Eigentümer/Bauherrn einen Kinderspielplatz zu realisieren. Dies trifft insbesondere zu bei:

- Sofern sich ein Unfallschwerpunkt im Bereich des Grundstückes entwickelt
- Sich das bisherige Verkehrsaufkommen wesentlich erhöht

§ 7 – Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen

Auf die Herstellung des Kinderspielplatzes für Kinder von 6 bis 12 Jahre oder eines Bolzplatzes für Jugendliche auf dem Grundstück kann verzichtet werden, wenn

- in unmittelbarer Nähe ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, deren Nutzung für das Grundstück rechtlich gesichert ist (Grunddienstbarkeit)
- in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder

- die Art der Wohnungen (Einraumwohnungen, Altenwohnungen) oder ihre Umgebung dies nicht erfordern.

§ 8 – Ort der Errichtung/Ablösung

Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Grundstück herstellen, so kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtungen durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllt.

Der Geldbetrag soll den anteiligen durchschnittlichen Herstellungs- und Instandhaltungskosten eines Kinderspielplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbes entsprechen. Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Herstellung, Erweiterung oder Instandhaltung eines der Allgemeinheit zugänglichen Kinderspielplatzes in der Nähe des Grundstückes zu verwenden.

Der Geldbetrag je Quadratmeter Spielplatzfläche wird auf 135,75 Euro festgelegt. (s. Anlage 1)

Er entspricht den mittleren Kosten für die Herstellung eines Spielplatzes einschl. Grunderwerb sowie seiner 25-jährigen Instandhaltung.

§ 9 – Erhaltung

1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf auszuwechseln.

2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Forst (Lausitz) ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 10 – Abweichungen

Bei Vorhaben, die nach § 55 BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, entscheidet die Gemeinde als Sonderordnungsbehörde über die zulässigen Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen. Abweichungen von den Bestimmungen der Satzungen können im Rahmen der Ermessensentscheidung der Gemeinde befürwortet werden.

Zu prüfen ist dabei:

- Kann dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung in gleicher Weise entsprochen werden?
- Werden öffentlich-rechtliche geschützte nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt?
- Ist die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BbgBO vereinbar?

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 60 bzw. § 61 der BbgBO.

Zu den Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 BbgBO ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

§ 36 Abs. 2 Satz 2 des BauGB gilt entsprechend.

§ 11 – Einreichen von Unterlagen, Bauvorlagen

Sofern die Stadt Forst (Lausitz) als Sonderordnungsbehörde zuständig ist, ist der Abweichungsantrag in zweifacher Ausfertigung beim Bauverwaltungsamt der Stadt Forst (Lausitz) einzureichen. Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde amtlich bekannt gemachten Vordrucke sind zu verwenden. Im Regelfall sind folgende Unterlagen für eine ausreichende Prüffähigkeit einzureichen:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Bauzeichnungen
- Beschreibung der baulichen und
- Sonstige für die Beurteilung erforderliche Bauvorlagen und nachweise

§ 12 – Besondere bauaufsichtliche Maßnahmen

Die Sonderordnungsbehörde kann die Einstellung von Bauarbeiten, die Nutzungsuntersagung sowie die Beseitigung baulicher Anlagen unter entsprechender Anwendung der §§ 73 und 74 BbgBO anordnen.

§ 13 – Zuständigkeiten und Verfahren

Für die Zulassung von Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift zu Kinderspielplätzen ist die Stadt Forst (Lausitz) als Sonderordnungsbehörde zuständig. Die Abweichung ist schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz) zu beantragen.

Mit der Erstellung des Kinderspielplatzes darf erst nach Vorlage des Abweichungsbescheides begonnen werden. Im Übrigen gelten

die Verfahrensvorschriften der BbgBO.

§ 14 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer dieser nach § 81 BbgBO erlassenen Satzung zuwider handelt, sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldstelle verweist.

Des Weiteren handelt gemäß § 79 Abs. 4 BbgBO ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der Brandenburgischen Bauordnung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO im Falle des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO mit einer Geldbuße bis 10.000 geahndet werden.

Ist die Gemeinde nach § 53 BbgBO als Sonderordnungsbehörde zuständig, so ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 15 – Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen, für die sie aufgrund der §§ 53 und 61 BbgBO zuständig ist. Die Gebühren sind nach der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung – BauGebO) zu bestimmen. Die Bemessung erfolgt nach der Anlage 1 dieser Verordnung.

A u s z u g :

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr in
12	Amtshandlungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter nach den §§ 53 und 61	
12.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder Abweichung von örtlichen Bauvorschriften (§ 61 Abs. 1 BbgBO) bei baulichen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen.	je Ausnahme oder Abweichung: 50
12.2	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2, letzter Halbsatz, BauGB bei baulichen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen.	je Befreiung 100 bis 250
12.3	Baueinstellungsanordnung für bauliche Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	100
12.4	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen, die nach § 55 Abs. 8 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	100 bis 250

Die Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung – BauGebO) ist anzuwenden.

§ 16 – Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten.

§ 17 – Rechtsnachfolge

Anordnungen der Sonderaufsichtsbehörde sind auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2002 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage zur Satzung

Schreiben von Trägern öffentlicher Belange

Schreiben des Landkreises Spree-Neiße vom 17.11.2003

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde werden folgende Hinweise gegeben:

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich teilweise innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete I bis III des Wasserwerkes Forst.

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern I. Ordnung in einem Abstand von 10 m und II. Ordnung von 5 m von der Uferlinie bedürfen gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung.

Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Auf Hochwasserschutzanlagen und ihren beiderseitigen 5 m breiten Schutzstreifen ist das Setzen von Masten, Pfählen und Zaunanlagen verboten. Ausnahmen vom Verbot sind entsprechend § 99 BbgWG zulässig und bedürfen der Zulassung der unteren Wasserbehörde. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Anlage 1

Kostenkalkulation Kinderspielplatzsatzung

Ausgangspunkt ist ein Mittelwert der Einheitspreise von gleichgelagerten Bauvorhaben der letzten 5 Jahre

Pos.-Nr.	T e x t	Menge/Einheit	EP in	GP in
01.	Kalkulation Spielplatz			
01.01.	Baustelleneinrichtung			
01.01.0010	Baustelleneinrichtung	1,00 psch	128,00	128,00
01.01.	Baustelleneinrichtung			128,00
01.02.	Ausstattung Spielplatz Größe ca. 500 m ²			
01.02.0020	Spielgeräte	5,00 St.	1.533,00	7.665,00
01.02.0030	Rasenfläche anlegen	400,00 m ²	5,00	2.000,00
01.02.0040	Sandspielfläche 40 cm dick	100,00 m ²	8,00	800,00
01.02.0050	Palisadeneinfassung	40,00 m	82,00	3.280,00
01.02.0060	Bäume 16 - 18	5,00 St.	256,00	1.280,00
01.02.0070	Sträucher – Strauch liefern und pflanzen	50,00 St.	11,00	550,00
01.02.0080	Zaun	50,00 m	31,00	1.550,00
01.02.0090	Bänke	2,00 St.	358,00	716,00
01.02.0100	Papierkorb	1,00 St.	153,00	153,00
01.02.	Ausstattung Spielplatz Größe ca. 500 m ²			17.994,00
01.03.	Pflege/Instandhaltung 25 Jahre			
01.03.0110	Kontrollen/Reparaturen (1 x wöchentlich)	1.300,00 h	20,45	26.585,00
01.03.0120	Grünpflege/Säuberung (1 x monatlich)	300,00 h	20,45	6.135,00
01.03.	Pflege/Instandhaltung 25 Jahre			32.720,00
01.04.	Grunderwerb			
01.04.0130	Flächenkauf	500,00 m ²	15,34	7.670,00
01.04.	Grunderwerb			7.670,00

01. Kalkulation Spielplatz 58.512,00

Zusammenstellung

Pos. Nr.	Beschreibung	GP in
01.01.	Baustelleneinrichtung	128,00
01.02.	Ausstattung Spielplatz Größe ca. 500 m ²	17.994,00
01.03.	Pflege/Instandhaltung 25 Jahre	32.720,00
01.04.	Grunderwerb	7.670,00
01.	Kalkulation Spielplatz	58.512,00
	Angebotssumme netto	58.512,00
	zuzüglich 16,00 % MwSt.	9.361,92
	Angebotssumme	67.873,92

Die Angebotssumme entspricht 67.873,92
67.873,92 : 500 m² = **135,75 /m²**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zu Kinderspielplätzen i.S.d. § 81 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BbgBO

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 30.04.2004 einen Satzungsbeschluss für die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zu Kinderspielplätzen i.S.d. § 81 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BbgBO gefasst (Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Größe, Art und Ausstattung der Kinderspielplätze nach Art und Maß der Nutzung, die Anforderungen für sichere Benutzbarkeit der Kinderspielplätze und die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern).

Der Landkreis Spree-Neiße als Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO hat mit Schreiben vom 08.07.2004 (unterzeichnet Herr Seifert, Amtsleiter, Aktenzeichen 01897-04-23) mitgeteilt, dass Rechtsfehler nicht geltend gemacht werden.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung dazu ab diesem Tage im Tief- und Gartenbauamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Erneute öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmen-gesetz für die Ortslage Keune in der Fassung der 1. Änderung vom 21.01.1994 und Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 13.06.2005 einen Beschluss zur Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Keune in der Fassung der 1. Änderung vom 21.01.1994 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmen-gesetz und einen neuen Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune gefasst. Die Anzeige der Satzung beim Landkreis Spree-Neiße als höherer Verwal-

tungsbehörde ist seit dem 01.01.2005 nicht mehr vorgeschrieben, sofern die Planung aus dem Flächennutzungsplan hervorgeht.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Umgrenzung ist dieser Veröffentlichung beigelegt. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlas-

sen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

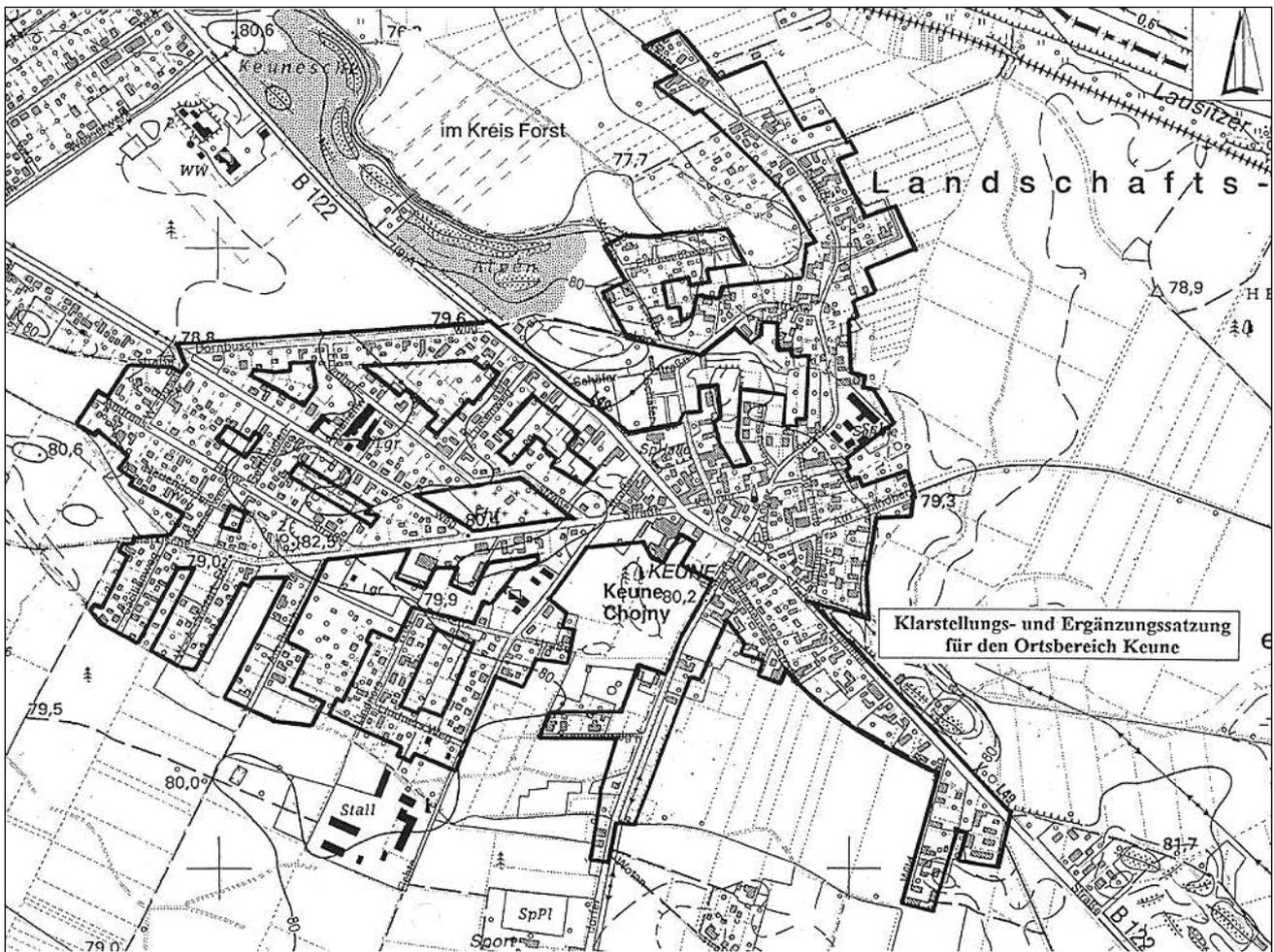
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsbereich Keune die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

